

# **Friedhofsatzung**

Die Gemeinde Forstinning (nachfolgend kurz „Die Gemeinde“ genannt) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen**

### **Teil I**

#### **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

##### **§1**

##### **Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der gemeindeeigene Waldfriedhof an der Waldfriedhofstr.
- b) das gemeindeeigene Leichenhaus
- c) die Aussegnungshalle

##### **§ 2**

##### **Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen regeln sich nach dieser Satzung.

### **Teil II**

#### **DER FRIEDHOF**

##### **§ 3**

##### **Benutzungsrecht und Verwaltung**

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in einem Grab gem. § 4 der Satzung beigesetzt werden.
- (4) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

### **Teil III DIE GRABSTÄTTEN**

#### **§ 4 Grabarten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgräber)
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber
- d) Urnennischen

#### **§ 5 Aufteilungspläne**

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

#### **§ 6 Belegung**

- (1) In einem Einzelgrab 2 Belegungen
- (2) In einem Familiengrab 4 Belegungen
- (3) In einem Urnengrab 2 Belegungen
- (4) In einer Urnennische 2 Belegungen

#### **§ 7 Ruhefrist**

Die Ruhefrist beträgt 12 Jahre.

#### **§ 8 Rechte an Grabstätten (Grabnutzungsrecht)**

- (1) Sämtliche Grabstätten sowie Urnennischen bleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (2) An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinde.
- (4) Die Gräber werden beim Eintritt eines Todesfalles der Reihe nach vergeben.
- (5) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§7) verliehen.
- (6) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Benutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.  
An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (7) Das Nutzungsrecht kann vorrangig von den Berechtigten gegen Entrichtung der Grabgebühr wieder erworben werden.  
Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
- (8) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.

- (9) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes, soweit möglich, rechtzeitig von der Gemeinde in Kenntnis gesetzt.
- (10) Ist kein Nutzungsberechtigter zu ermitteln oder die Nutzungsberechtigten verweigern trotz mehrmaliger Aufforderung die Zustimmung zur Verlängerung oder Auflösung, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte in eigenem Ermessen aufzulösen. Beigesetzte Urnen werden entfernt und in würdevoller Weise an einer bestimmten Stelle im Friedhof der Erde übergeben.

## **§ 9**

### **Übertragung des Nutzungsrechts**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann einer der in § 8 Abs. 8 bezeichneten Familienmitglieder die Übertragung eines Nutzungsrechts beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Familienmitglieds schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 8 Abs. 8 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter den Vorrang.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsrechtigte eine Urkunde.

## **§ 10**

### **Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht**

Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

## **§ 11**

### **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## **§ 12**

### **Urnenbeisetzungen (Urnengräber, Urnennischen)**

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzuzeigen. Bei der Anzeige sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 276 der Bestattungsverordnung vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) gekennzeichnet sein.

- (3) Urnen können in allen Gräbern beigesetzt werden. Sie unterliegen den gleichen Bestimmungen wie eine Sargbestattung.
- (4) Urnennischen werden im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben.

### § 13

#### Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße 

	Länge:	Breite:
Einzelgräber	1,80 Meter	0,90 Meter
Familiengräber:	2,00 Meter	2,00 Meter
Urnengräber:	0,80 Meter	0,60 Meter
- (2) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges ist immer so zu bemessen, dass sie mindestens 1,20 m unter der Erde liegt.
- (3) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 1,00 m.

### § 14

#### Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden
- (2) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Das Anpflanzen von nichtheimischen Gewächsen, und solchen, welche sich nicht in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und benachbarte Gräber beeinträchtigen können, sowie die Verwendung von Schmuck, Blumen, Kränzen aus Plastik und ähnlich schwer verrottbaren Stoffen, sind nicht zulässig.  
Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (3) Der Benutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, dieses einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (5) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.

### § 15

#### Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Dies gilt auch für die Verwendung von Grabplatten. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen widersprechen.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:

- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
  - b) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.  
Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 16 dieser Satzung entspricht.
- (4) Wird über den Erlaubnisantrag nicht innerhalb von 2 Monaten entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.  
Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

## **§ 16**

### **Größe der Grabdenkmäler**

- (1) Stehende Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- |                         |                            |
|-------------------------|----------------------------|
| a) bei Einzelgräbern:   | Höhe 1,50 m, Breite 0,80 m |
| b) bei Familiengräbern: | Höhe 1,50 m, Breite 1,30 m |
| c) bei Urnengräbern     | Höhe 0,90 m, Breite 0,40 m |
- (2) Grabeinfassungen dürfen die Breiten und Längen der Gräber (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten.

## **§ 17**

### **Grabmalgestaltung**

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet ist.

## **§ 18**

### **Gestaltung der Urnenwand**

- (1) Bei den Grabstätten in der Urnenwand sind nur die von der Gemeinde beschafften Nischenplatten zugelassen. Die Platten bleiben Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Beschriftung hat der Nutzungsberechtigte fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb auf eigene Kosten vornehmen zu lassen.
- (3) Die Inschrift ist in Gold auszuführen
- (4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Vor Beschriftung der Platte ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Hierzu ist eine Skizze vorzulegen.
- (5) An den Nischenabdeckungen dürfen keine Ziergegenstände (insbesondere. Vasen, Kunstblumen, Kerzenhalter, Laternen) angebracht werden.
- (6) Im gesamten Bereich der Vorfläche der Urnenwand behält sich die Gemeinde das Recht der Entfernung von unrechtmäßig abgestellten Gegenständen vor.

## **§ 19**

### **Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern**

- (1) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten instand gesetzt oder entfernt werden.
- (2) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist berechtigt, das Grab einzuebnen und ein vorhandenes Grabmal zu entfernen. Diese Berechtigung gilt auch für die Urnennischen.

## **Teil IV DAS LEICHENHAUS**

### **§ 20**

#### **Benutzung des Leichenhauses/der Aussegnungshalle**

- (1) Das Leichenhaus/die Aussegnungshalle dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof oder ihrer Überführung.
- (2) Die Toten werden grundsätzlich im geschlossenen Sarg aufgebahrt.

### **§ 21**

#### **Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau in das Leichenhaus zu verbringen. Den Transport hat ein Bestattungsinstitut zu übernehmen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

## **Teil V BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 22**

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzen die Hinterbliebenen mit dem Bestattungsinstitut und dem zuständigen Pfarramt fest.

## **§ 23**

### **Leichenausgrabung und Umbettung**

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten unter Darlegung eines gewichtigen Grundes.
- (2) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

## **Teil VI**

### **ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

## **§ 24**

### **Besuchszeiten**

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

## **§ 25**

### **Verhalten im Friedhof**

Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

## **§ 26**

### **Arbeiten im Friedhof**

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist bei der Gemeinde zu beantragen. Wird über den Antrag nicht innerhalb von 2 Monaten entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (3) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (5) Die Friedhofsanlage ist nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßigem Zustand zu versetzen.
- (6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann aus dem Friedhof verwiesen werden.

## **Teil VII**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 27**

### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der

hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 28 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung und die auf ihr beruhenden Richtlinien und Anordnungen sowie die in Abs. 2 genannten Verbote werden gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OWiG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu € 1.000 geahndet.
- (2) Verbote im Sinne des Abs. 1 sind
  1. die Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden,
  2. Rauchen und Lärmen,
  3. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden,
  4. das Feilhalten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen,
  5. das Verteilen von Druckschriften ohne Erlaubnis,
  6. das Anbieten gewerblicher oder sonstiger Leistungen,
  7. das Verunreinigen von Wegen, Plätzen und Gräbern,
  8. das Ablagern von Abfällen an anderen Orten als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
  9. das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern oder das Hinterstellen solcher Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern.

### **§ 30 Gebühren im Bestattungswesen**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Waldfrieds, des Leichenhauses und der Aussegnungshalle der Gemeinde Forstinning in der jeweils geltenden Fassung erhoben.



**§ 31**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.1979 außer Kraft.

Forstinning, 16. September 2009

Schmidt  
1. Bürgermeister